

## TOP 39:

---

### Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)

Drucksache: 412/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifbeschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 zeit- und wirkungsgleich an die Entwicklungen der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Im Einzelnen ist - unter Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und von acht Verordnungen - vorgesehen,

- die Besoldungs- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten anzuheben:
  - rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
  - zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent;dabei soll die zweistufige Bezügeerhöhung einmalig im Jahr 2016 gegenüber dem tariflich vereinbarten Erhöhungssatz von 2,4 Prozent um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt werden;
- die Anwärtergrundbezüge in zwei Schritten anzuheben:
  - rückwirkend zum 1. März 2016 um 35 Euro und
  - zum 1. Februar 2017 um 30 Euro;
- generell bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen von Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz, die in § 14a BBesG geregelte Verminderung von Bezügeerhöhungen um 0,2 Prozent zur Bildung von Versorgungsrücklagen ab sofort nur noch beim ersten Schritt zu vollziehen;
- das befristet geltende "FALTER-Arbeitszeitmodell" (die Möglichkeit bei dienstlichem Bedarf einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit zu vereinbaren) zu verlängern;

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit ebenfalls um zwei Jahre zu verlängern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.